

Vollzug die Gleichheit vor dem Gesetz, wie sie sich besonders aus § 3 ergibt, voll verwirklicht.

Das Ziel der Differenzierung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug besteht also vom Wesen her darin,

- eine richtige Relation zwischen Tatschwere, Täterpersönlichkeit und Vollzugsart zu gewährleisten;
- für jeden Strafgefangenen die für seine Erziehung günstigsten Bedingungen und Voraussetzungen zu schaffen (das verlangt unterschiedliche Vollzugsbedingungen für Vorsatztäter, hartnäckig Rückfällige und Asoziale gegenüber Fahrlässigkeitstätern und erstmals Verurteilten);
- die rückfallverhütende Wirkung des Strafvollzuges durch eine nachhaltig wirksame Erziehung der Strafgefangenen zu erhöhen.

## § 14

### Voraussetzungen für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug

**(1) Voraussetzung für den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug ist eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes der Deutschen Demokratischen Republik, in der diese Strafe ausgesprochen wurde.**

**(2) Den Vollzugsorganen ist von den Gerichten eine Ausfertigung des Urteils zur Verfügung zu stellen.**

**(3) Die Einweisung kann zur Bestimmung eines individuellen Erziehungsprogramms mit einem Aufnahmeverfahren verbunden werden.**

### Erläuterung

Das Gesetz fordert als **Voraussetzung für den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug** gemäß **Absatz 1** eine **rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts** der Deutschen Demokratischen Republik. Entscheidungen des Gerichts sind gemäß § 176 StPO Urteile und Beschlüsse. Für den Strafvollzug sind das:

- rechtskräftige Urteile über eine Strafe mit Freiheitsentzug (§§ 240 bis 242 StPO);
- rechtskräftige Strafbefehle über eine Haftstrafe (§§ 270—273 StPO);
- rechtskräftige Beschlüsse über
  - a) die Anordnung des Vollzuges der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 StPO);
  - b) die Anordnung des Vollzuges einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe (§ 350 Abs. 2 StPO);
  - c) die Anordnung des Vollzuges einer auf Bewährung ausgesetzten Arbeitserziehung (§ 350 Abs. 2 und 5 StPO);